

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/100 vom 30. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_100

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/100 du 30 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/100 del 30 novembre 2010

Regeste

Art. 7 i.V.m. Art 8 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG. Grundsatz der Eingliederung vor Rente. Eine Rentenzusprache enthält auch dann einen Entscheid über die Eingliederungsfrage, wenn der Verfügungswortlaut sich dazu nicht äussert. Geht man in einem solchen Fall nicht von einer konkludenten Verneinung der Eingliederungsfrage aus, erweist sich die Rentenzusprache wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Eingliederung vor Rente zum vornherein als rechtswidrig. Da sich die IV-Stelle dieses Umstandes natürlich bewusst ist, geht das Versicherungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Rentenzusprache konkludent vorab eine (weitere) Eingliederungsmöglichkeit verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. November 2010, IV 2009/100).

Erwägungen

E. 1

Invalid ist, wer nach einer zumutbaren Behandlung und nach einer Eingliederung ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist (Art. 7 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 ATSG). Dementsprechend ist beim Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades jenes Einkommen als zumutbares Invalideneinkommen zu berücksichtigen, das nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und nach allfälligen Eingliederungsmassnahmen erzielt werden könnte (Art. 16 ATSG). Diese Regelungen tragen der sozialversicherungsspezifischen Schadenminderungspflicht Rechnung, die im Rahmen der Rentenleistungen unter dem Grundsatz der Eingliederung vor Rente bekannt ist (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., Vorbemerkungen N. 47). Eine versicherte Person kann also nur dann einen Rentenanspruch begründen, wenn sie alles Mögliche und Zumutbare unternommen hat, um die durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkte Arbeitsunfähigkeit ganz oder wenigstens soweit als möglich zu überwinden. Da es sich bei der Erfüllung des Grundsatzes der Eingliederung vor Rente um eine unabdingbare Voraussetzung jeder definitiven Rentenzusprache handelt, muss jede Rentenverfügung auch den – vorgängigen – Entscheid enthalten, dass keine oder keine weiteren medizinischen oder beruflichen Eingliederungsmassnahmen möglich und/oder zumutbar sind. Das Versicherungsgericht interpretiert die rentenzusprechenden Verfügungen der Beschwerdegegnerin, die sich regelmässig nicht explizit zur Eingliederungsfrage äussern, praxisgemäss so, dass der Entscheid, keine (weiteren) Eingliederungsmassnahmen durchzuführen, implizit mitverfügt worden sei. Ohne eine entsprechenden impliziten Entscheid über die Eingliederungsfrage wäre nämlich jede definitive Rentenzusprache wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Eingliederung vor Rente zum vornherein rechtswidrig und damit ohne Überprüfung der Invaliditätsbemessung ohne weiteres aufzuheben. Auch im vorliegenden Fall ist deshalb

davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 11. Februar/20. März 2009 implizit jede medizinische oder berufliche Eingliederungsmöglichkeit verneint hat, bevor sie dem Beschwerdeführer in derselben Verfügung eine halbe Invalidenrente zugesprochen hat. Vorab ist dieser implizite Entscheid über die Eingliederungsfrage zu beurteilen, da davon die Zulässigkeit der Prüfung eines definitiven Rentenanspruchs abhängt. 1.1 Als erstes ist die Frage nach einer möglichen medizinischen Eingliederung des Beschwerdeführers zu prüfen, da davon allenfalls auch die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung abhängen kann. Dr. med. B.____ hat bereits in einem Bericht vom 22. März 1999 auf die Möglichkeit einer medizinischen Behandlung mit Verbesserungspotential, nämlich auf einen operativen Ersatz des vorderen Kreuzbandes hingewiesen. Er hat aber auch angegeben, die Operation sei nicht nötig, weil der Beschwerdeführer sich auf die Situation eingestellt habe. Die Frage einer solchen Operation als einer medizinischen Massnahme musste damals nicht beantwortet werden, weil die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Umschulung vom Lkw- zum Carchauffeur nicht mehr von einer Invalidität bedroht war. Da der Beschwerdeführer sich nach der – bei objektiver Betrachtung von Anfang an absehbaren – krankheitsbedingten Aufgabe seiner Tätigkeit als Carchauffeur selbst "eingliederte" und sich deshalb nicht mehr bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug anmeldete, fehlen in den Akten der Beschwerdegegnerin Hinweise auf allfällige Untersuchungen im Hinblick auf eine operative Sanierung der Knieprobleme. Erst ab der Anmeldung bei der SUVA als Folge des Elektrounfalls bei der C.____ finden sich in den Akten dieses Sozialversicherers wieder medizinische Akten. Dr. med. B.____ hat in einem an Dr. med. A.____ gerichteten Bericht vom 14. Juni 2007 angegeben, es bestehe eine Indikation für eine valgisierende open-wedge-Tibiakopfosteotomie am linken Knie. Der Verlauf werde zeigen, ob sich der Beschwerdeführer zu diesem Eingriff entschliessen könne. In einem zweiten Bericht an Dr. med. A.____ vom 19. Juli 2007 hat Dr. med. B.____ sich bereit erklärt, den Beschwerdeführer neu zu beurteilen, wenn trotz des Versuchs, eine operative Behandlung hinauszuzögern, eine Tibiakopfosteotomie in Frage kommen sollte. Der SUVA-Kreisarzt hat in seinem Bericht vom 18. März 2008 angegeben, rein medizinisch stünden zur Zeit keine weiteren Massnahmen zur Verfügung, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes führen könnten. Er hat diese Einschätzung aber nicht begründet. Insbesondere hat er sich nicht mit der von Dr. med. B.____ vorgeschlagenen Tibiakopfosteotomie auseinandergesetzt. Nach der Anmeldung auch bei der Beschwerdegegnerin hat Dr. med. D.____ vom RAD – möglicherweise aufgrund dieser Einschätzung des SUVA-Kreisarztes – nur die aktuelle medizinische Situation wiedergegeben, ohne sich zur Möglichkeit einer Verbesserung durch medizinische Massnahmen zu äussern. Dr. med. A.____ hat in seinem Bericht vom 16. April 2008 angegeben, man wolle eine TP wegen des Alters des Beschwerdeführers noch hinausschieben. Im RAD-Bericht vom 5. Mai 2008 fehlt jede Auseinandersetzung mit der Frage einer allfälligen medizinischen Eingliederungsmassnahme. Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers und damit auch dessen Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit sind von Dr. med. D.____ im Ergebnis als unveränderlich dargestellt worden, so dass sie direkt als Grundlage der Invaliditätsbemessung heranzuziehen seien. In dem mit der Beschwerde eingereichten Bericht des Muskelzentrums des Kantonsspitals St. Gallen vom 25. November 2008 findet sich kein Hinweis auf eine allfällige Behandlungsmöglichkeit der Knieprobleme. Das war aber auch nicht das Untersuchungsthema, so dass das Fehlen eines entsprechenden Hinweises nicht gegen das Bestehen einer medizinischen

Eingliederungsmöglichkeit spricht. In dem ebenfalls mit der Beschwerde eingereichten Bericht von Dr. med. A. ___ vom 20. Februar 2009 hingegen wird unmissverständlich festgehalten, dass eigentlich eine Totalprothese beider Kniegelenke sinnvoll wäre. Allerdings spreche derzeit noch das Alter des Beschwerdeführers dagegen. Damit ist zumindest wahrscheinlich gemacht, dass die Einschränkung, die in erwerblicher Hinsicht aus den im Verfügungszeitpunkt bestehenden Kniebeschwerden resultiert hat, durch eine Operation vermindert oder sogar beseitigt werden könnte. Die Frage, ob diese Vorgehensweise angesichts eines allfälligen Eingliederungserfolgs trotz des eigentlich noch zu tiefen Alters des Beschwerdeführers sinnvoll und damit zumutbar wäre, ist von den Ärzten nicht explizit beantwortet worden, weil die Beschwerdegegnerin ihnen diese Frage gar nie gestellt hat. Dass sich sowohl der SUVA-Kreisarzt als auch Dr. med. D. ___ vom RAD nicht dazu geäußert haben, kann zwar darin begründet sein, dass diese Frage aus medizinischer Sicht offensichtlich zu verneinen ist. Aber aus der notwendigerweise laienhaften Sicht des Gerichts ist die Antwort nicht offensichtlich, sondern durch einen medizinischen Sachverständigen zu beantworten. Diese Antwort fehlt in den dem Gericht vorliegenden Akten. Deshalb erweist sich der Sachverhalt aus rechtlicher Sicht als unzureichend abgeklärt. Bevor über eine definitive Rentenberechtigung des Beschwerdeführers entschieden werden kann, muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen, dass die Arbeitsfähigkeit nicht durch eine medizinische Massnahme verbessert werden kann.

1.2 Der Beschwerdeführer hat den Beruf des Hochbauzeichners erlernt, aber offenbar nie oder nur kurze Zeit ausgeübt. Seine berufliche Karriere hat in einer Tätigkeit als Lastwagenchauffeur bestanden, bis ihn die Gesundheitsbeeinträchtigung gezwungen hat, diese Tätigkeit aufzugeben. Anschliessend ist er – angesichts der Ähnlichkeit der beiden Tätigkeiten und angesichts der Natur der Gesundheitsbeeinträchtigung wenig sinnvoll – von der Beschwerdegegnerin zum Carchauffeur umgeschult worden. Diese Tätigkeit hat er nach kurzer Zeit krankheitsbedingt aufgeben müssen. Damit ist wieder ein Bedarf nach einer beruflichen Eingliederung entstanden. Der Beschwerdeführer hat sich aber nicht bei der Beschwerdegegnerin gemeldet, sondern er hat selbst versucht, sich beruflich einzugliedern, indem er eine Arbeit als Hilfsmechaniker angenommen hat. Schliesslich ist ihm auch die Ausübung dieser Tätigkeit aufgrund seiner Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr möglich gewesen. Diesmal hat er sich bei der Beschwerdegegnerin angemeldet und sie hat eine berufliche Eingliederung geprüft und einen entsprechenden Anspruch verneint. Dabei dürfte sie von der Überlegung ausgegangen sein, dass der Beschwerdeführer unbedingt seiner selbständigen künstlerischen Tätigkeit nachgehen wolle und deshalb nicht bereit sei, sich einer Umschulung in eine adaptierte und qualifizierte Erwerbstätigkeit zu unterziehen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Beschwerdegegnerin es unterlassen, die berufliche Eingliederung – nötigenfalls mittels eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens und der Androhung einer Sanktion – durchzusetzen. Stattdessen hat sie die vom Beschwerdeführer geschaffene Situation ohne weiteres akzeptiert und das zumutbare Invalideneinkommen anhand eines Hilfsarbeiterlohns bemessen. Damit hat die Beschwerdegegnerin den Grundsatz der Eingliederung vor Rente missachtet und die sozialversicherungsspezifische Schadenminderungspflicht nicht durchgesetzt. Die angefochtene Verfügung erweist sich also nicht nur wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes in Bezug auf die Möglichkeit einer medizinischen Eingliederung, sondern auch wegen einer Verletzung der beruflichen Eingliederungspflicht als rechtswidrig. Der Beschwerdeführer hat einen intellektuell anspruchsvollen Beruf erlernt. Er ist zwar nie oder nur sehr kurz in diesem

Beruf tätig gewesen, aber der erfolgreiche Abschluss der Lehre zeigt doch, dass er über die intellektuellen Fähigkeiten verfügt, die für eine Umschulung in einen behinderungsadaptierten, ähnlich qualifizierten Beruf notwendig sind. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Beschwerdegegnerin eine qualifizierte Umschulung nicht als unmöglich, sondern als unzumutbar betrachtet hat. Sie dürfte davon ausgegangen sein, dass es dem Beschwerdeführer unzumutbar wäre, seine künstlerische Tätigkeit nicht hauptberuflich, sondern nur hobbymässig auszuüben, weshalb es auch unzumutbar sei, vom Beschwerdeführer zu verlangen, dass er einen qualifizierten Beruf erlerne oder sich in seinen angestammten Beruf als Hochbauzeichner wiedereinschulen lasse. Die Beschwerdegegnerin ist also implizit davon ausgegangen, dass die berufliche Eingliederungspflicht gegenüber dem Bedürfnis nach einer künstlerischen Betätigung soweit zurückzutreten habe, dass sie sogar die Ausrichtung einer Invalidenrente zulasse, da die künstlerische Betätigung leider keine nennenswerten Einnahmen generiere. Das Zumutbarkeitskriterium darf im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung nicht rein subjektiv verstanden und angewendet werden. Dass der Beschwerdeführer die Umschulung in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit und dann die Ausübung dieser Erwerbstätigkeit für unzumutbar halten dürfte, weil ihn dies in der Ausübung seiner künstlerischen Tätigkeit stark einschränken würde, macht die Umschulung nicht objektiv unzumutbar. Deshalb ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nicht seine berufliche Eingliederungspflicht erläutert und ihn dann – nötigenfalls unter Androhung einer sanktionsweisen Abweisung seines Rentengesuchs – berufsberaterisch abgeklärt und umgeschult hat. Die durch die Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkte Einschränkung in der Auswahl der noch in Frage kommenden Berufe kann kein Hinderungsgrund gewesen sein, was die erwerbliche Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit angeht, denn die Zahl der adaptierten Berufe war immer noch gross genug. Auch hier scheint die Beschwerdegegnerin zu pessimistisch gewesen zu sein. Wer am Schreibtisch arbeitet, ist heute nicht mehr gezwungen, den ganzen Tag in der gleichen Stellung sitzend zu verharren, denn es gibt höhenverstellbare Schreibtische, die es erlauben, abwechselnd sitzend oder stehend zu arbeiten, ohne beim Wechsel Zeit zu verlieren, es gibt elektronische Hilfsmittel, die es erlauben, Arbeiten im Stehen oder sogar im Gehen zu verrichten, die früher nur am Schreibtisch sitzend ausgeführt werden konnten, es gibt Diktierprogramme, die eine übliche Schreibmaschinentastatur überflüssig machen usw. Das Hauptanwendungsgebiet der leichten und wechselbelastenden Tätigkeit, die Büroarbeit, wäre dem Beschwerdeführer also trotz seiner Gesundheitsbeeinträchtigungen (auch den erst nach der Beschwerdeerhebung bekannt gewordenen) weitgehend zumutbar. Dem Beschwerdeführer standen deshalb immer noch viele Berufe offen. Ob auch in einer adaptierten Tätigkeit eine erhebliche Arbeitsunfähigkeit bestanden hätte, ist zu bezweifeln, denn die Ärzte, die bei ihrer Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht auf die Tätigkeit als Hilfsmechaniker bei der C.____, sondern auf eine adaptierte Tätigkeit abgestellt haben, scheinen von einer Schreibtischarbeit im Stil der 80er Jahre ausgegangen zu sein, als die Arbeitnehmer tatsächlich noch sitzend an ihren Schreibtisch gefesselt waren. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die berufliche Eingliederung den Grundsatz der Eingliederung vor Rente verletzt hat. Der Beschwerdeführer hätte einer gründlichen berufsberaterischen Abklärung unterzogen und dann – nötigenfalls mittels der Androhung einer Sanktion – umgeschult werden müssen, wobei nicht auf die subjektive Unzumutbarkeitsüberzeugung als Folge der künstlerischen Betätigung hätte abgestellt werden dürfen.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Die Validenkarriere kann nur hypothetisch bestimmt werden, da die versicherte Person nicht mehr "valid", sondern invalid ist. Die höchstrichterliche Rechtsprechung betrachtet die zuletzt vor dem Eintritt der invalidisierenden Gesundheitsbeeinträchtigung ausgeübte Erwerbstätigkeit als die wahrscheinlichste Validenkarriere. Sollte von dieser Regel abgewichen werden, müsste das mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (vgl. etwa BGE 129 V 222 ff., Erw. 4.3.1 m.H.). Eine Hypothese kann nie erstellt bzw. bewiesen werden, so dass es keinen Sinn macht, das übliche Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Massgebend ist vielmehr, welche Variante der hypothetischen beruflichen Entwicklung die wahrscheinlichste ist. Die Parteien sind übereinstimmend der Auffassung gewesen, die Validenkarriere bestehe in der Tätigkeit als Aushilfsmechaniker bei der C.____. Tatsächlich handelt es sich dabei aber nur um eine Tätigkeit, die der Beschwerdeführer angenommen hat, weil er aufgrund der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mehr als Carchauffeur arbeiten können. Da die Tätigkeit als Aushilfsmechaniker ein Versuch einer Selbsteingliederung gewesen ist, kann es sich dabei – entgegen der Auffassung der Parteien – nicht um die massgebende Validenkarriere gehandelt haben. Der Beschwerdeführer hat zwar den Beruf eines Hochbauzeichners erlernt, aber er hätte diesen Beruf selbst dann nicht bis zur Pensionierung ausgeübt, wenn er gesund geblieben wäre. Ohne Gesundheitsbeeinträchtigung wäre er wahrscheinlich Lastwagenchauffeur geblieben. Nun ist er aber vom Lastwagenchauffeur zum Carchauffeur umgeschult worden. Geht man davon aus, dass der rentenspezifische Versicherungsfall erst mit der Arbeitsunfähigkeit als Carchauffeur eingetreten ist, weil der Beschwerdeführer bis dahin keinen durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachten Einkommensnachteil erlitten hat, so liegt es nahe, die Validenkarriere durch die Tätigkeit als Carchauffeur zu definieren. Das Valideneinkommen wird somit anhand jenes Einkommens zu ermitteln sein, das der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitpunkt erzielt hätte, wenn er noch als Carchauffeur (und nebenberuflich als Künstler) tätig gewesen wäre. Die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers steht nicht fest, solange nicht bekannt ist, ob eine medizinische und/oder eine berufliche Eingliederung in Frage kommt und solange die entsprechende(n) Massnahme(n) noch nicht abgeschlossen ist (sind). Die Beschwerdegegnerin wird also nach der Prüfung der Möglichkeit einer Eingliederung und gegebenenfalls nach deren Abschluss zu ermitteln haben, welches nun die zumutbare Invalidenkarriere ist und welches Einkommen der Beschwerdeführer damit zumutbarerweise erzielen könnte. Erst dann wird der definitive Einkommensvergleich durchgeführt werden können, der den abschliessenden Entscheid über das Rentenbegehren des Beschwerdeführers ermöglichen wird. Die Beschwerdegegnerin wird aber zu berücksichtigen haben, dass ein allfälliger Rentenanspruch bereits vor dem Abschluss einer Eingliederung entstehen kann. Zur Ermittlung dieses "vorläufigen" Rentenanspruchs wird die Beschwerdegegnerin auf das Valideneinkommen als Carchauffeur und auf ein "vorläufiges" Invalideneinkommen

abstellen. Dabei wird es sich wohl um das bei voller Ausnützung der trotz der Gesundheitsbeeinträchtigung möglichen und zumutbaren Arbeitsfähigkeit erzielbare Einkommen in der "vorläufigen" Invalidenkarriere als Aushilfsmechaniker bei der C.____ handeln, denn es gibt keinen Hinweis darauf, dass diese Tätigkeit durch den Unfall längerfristig unmöglich oder unzumutbar geworden wäre. Weiter wird die Beschwerdegegnerin zu klären haben, wann das sogenannte Wartejahr (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG bzw. aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG) erfüllt gewesen ist und ab wann eine allfällige "vorläufige" Invalidenrente auszuzahlen ist. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG besteht ein Rentenanspruch nach Ablauf von sechs Monaten seit der Anmeldung, nach Art. 48 Abs. 2 aIVG schon zwölf Monate vor der Anmeldung (immer vorausgesetzt, dass das Wartejahr zu diesem Zeitpunkt schon erfüllt gewesen ist). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat sich zu Recht darauf berufen, dass auf den vorliegenden Fall übergangsrechtlich noch das alte, aufgehobene Recht zur Anwendung gelange, dass also grundsätzlich für die zwölf der Anmeldung vorausgegangenen Monate ein Rentenanspruch bestehe, denn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist intertemporalrechtlich, d.h. bei der Frage nach der Weiteranwendbarkeit alten Rechts auf altrechtliche Fälle, auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles abzustellen sei (vgl. das Bundesgerichtsurteil vom 3. November 2009, 8C_419/2009, Erw. 3.2). Bei der Invalidenrente tritt der Versicherungsfall, d.h. die leistungsbegründende Invalidität mit der Erfüllung des Wartejahres ein. Das gilt auch für eine "vorläufige" Invalidenrente, die grundsätzlich bis zum Abschluss der Eingliederung auszurichten ist (wenn sie nicht vorher durch ein IV-Taggeld abgelöst wird). Da der Beschwerdeführer bereits 2004 als Carchauffeur arbeitsunfähig geworden ist, ist das Wartejahres wohl vor dem Inkrafttreten des geltenden "neuen" Rechts erfüllt gewesen, so dass ein Anspruch auf eine "vorläufige" Rente aufgrund einer verspäteten Anmeldung gemäss aArt. 48 Abs. 2 IVG ab 1. Februar 2007 zu prüfen ist.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.